



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(21) Details zum Vereins-Vorstand

Frage und Antwort bei Dr. google: „**Wie viele Mitglieder müssen im Vorstand sein?**“

„Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wie viele Personen den Vorstand bilden sollen, ist in der Satzung festzulegen. Die Vereinbarung der Satzung und die Bestellung des Vorstands sollten in einem Gründungsprotokoll festgehalten werden, das alle Gründungsmitglieder unterschreiben.“ Das ist zwar richtig, aber nicht deutlich genug: Auch wenn der Mehrpersonenvorstand heutzutage an der Tagesordnung ist, zwingend ist das nicht. Ein Vorstand/Vorstandsmitglied genügt.

Ausschluß von Vorstandsmitgliedern nicht durch den Vorstand

Wichtig zu wissen: Bei einem Mehrpersonenvorstand kann nicht durch ein Vorstandsmitglied ein anderer Vorstandscollege ausgeschlossen werden, selbst dann nicht, wenn die Satzung diese Möglichkeit vorsieht. Das soll verhindern, daß der Vorstand die Be-stellungs- und Widerrufszuständigkeit der Mitgliederversammlung durch einen Ausschluss eines Vorstandsmitglieds unterläuft. Sobald die Bestellungszuständigkeit bei der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan liegt, kann ein Vereinsgericht diese Zuständigkeit nicht an sich ziehen und ein Organmitglied ausschließen. Das gilt selbst dann, wenn eine entsprechende satzungsmächtige Ermächtigung gegeben ist (s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 180).

Höchst- und Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern

Bestimmt die Satzung eine Höchst- oder Mindestzahl, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sowieso kann die Satzung dies der Mitgliederversammlung auch ohne die Vorgabe von Höchst- oder Mindestzahlen überlassen. Der Gesetzgeber hat es der Vereinssatzung überlassen, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht. Die Satzung muß sich entscheiden, sie kann es nicht ausdrücklich offenlassen. Eine Satzungsbestimmung „Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen“ wäre daher unzulässig. Die Bestellung von Ausländern ist ohne Einschränkungen möglich (s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 221).

Unsere nächsten Online-WEBINARE

Am **Mi., 14. Juni** findet von 09:30 bis 11:00 Uhr unser Webinar zum Thema „**Jahresabschluss und Revision**“ statt. Neben Rechtsanwalt Jürgen Wagner wird Hans-Werner Höfling, Revisor und Referent DLRG Manager der DLRG, als Referent mit dabei sein.

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/221006666564993886>

Auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com ist unser **Webinarprogramm** hinterlegt:
<https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/474>.

Praxistipp

Vereinsrecht ist zwar nicht kompliziert, in seiner Funktionsweise aber durchaus komplex. Anwaltliche Beratung ist daher zwar nicht kostenlos, aber keinesfalls umsonst. In diesem Sinne: Bleiben Sie einigermassen fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

Deshalb aus der Praxis und für die Praxis – das **Beispiel DLRG**:

Neu: Bestellmöglichkeit DLRG Satzung-Kommentierung als ebook auf amazon

https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em_1p_0_ti&ref=pe_2444481_803811811



Literatur (Auswahl) Website www.wagner-vereinsrecht.com

2023

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, steueranwaltsmagazin 2023, 14 und SpoPrax 2023, 27

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgZdZn2bY1UAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE))

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <31.05.2023>

**Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht**